reichischen Commercianten alle aus der Nord- und Ostsee über Stettin einzubringende aus Engelland, Holland, Dänemark, Schweden und Russland kommende Waaren durch Stettinsche und Frankfurter Kaufleute zugeführt werden würden, jenen kein immediates Commercium auf der Ostsee gestattet werden könne, namentlich da die Stettiner und Frankfurter Kaufleute im Stande sein würden, die von Triest, Oesterreich, Schlesien gebrachten Waaren abzunehmen und seewärts zu debitiren. 2) Dass von den in Unseren Landen fabricirten Waaren kein höherer Transito- und Consumozoll in Oesterreich und Schlesien gefordert werde, als von den österreichischen und schlesischen Waaren bisher in Unseren Landen entrichtet worden, um solchergestalt die Importen beiderseits zu egalisiren." Der König beruft sich auf die Unterhandlungen, die im Oktober 1728 zwischen dem Generaldirektorium und Seckendorff gepflogen worden waren <sup>58</sup>.

## regeln soliton, dindessen soliten IV alten accords, abertilen Handel

## Die Erneuerung der Verträge.

Inzwischen hatte es an Zollstreitigkeiten anderer Art nicht gefehlt. Waren doch durch den Traktat über den Crossener Zoll nur einige wenige Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und Preussen geregelt worden; namentlich der Woll- und der Juchtenhandel führten zu sehr lebhaften diplomatischen Erörterungen<sup>59</sup>. Als aber die zehnjährige Vertragsfrist ihrem Ende entgegenging, einigte man sich doch wieder nur über dieselben Punkte wie früher. Am 20. März 1737 hatte Brand an den König berichtet, man wolle von einer Erhöhung des vertragsmässigen Salzquanti in Wien nichts wissen. Wenn aber der König es beim alten Kontrakte belassen wolle, sei man bereit, sofort sowohl den Salz- als den Zolltraktat zu erneuern 60. Am 5. Juni 1737 wurde in Wien die Verlängerung des Salzkontraktes auf 10 Jahre von der kaiserlichen Bancodeputation und andererseits von Brand unterzeichnet 61, am 1. Juni schon hatten im Namen des Kaisers der böhmische Kanzler Kinsky und im Namen des Königs Brand ihre Namen unter einen dem vom Jahre 1728 völlig gleichlautenden Vertrag über den Crossener Zoll

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Berlin. Gen.-Dir. Pommern, Commercien-Sachen 1.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Ich behalte mir vor, auf diese Erörterungen zurückzukommen.

<sup>60</sup> Berlin, Gen.-Dir. Pommern, Commerc.-Sachen 1.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Berlin R. 131. K. 282. R. (Copie).